müssen vorher bereitgelegt werden, damit man sie nicht erst während der Gegenüberstellung zusammensuchen und sortieren muß.

Von großer taktischer Bedeutung ist auch die Wahl des Zeitpunktes für die Gegenüberstellung. In jedem konkreten Fall muß sich der Untersuchungsführer bei der Bestimmung des Zeitpunktes nach den Besonderheiten der Sache und nach der Persönlichkeit der zu Vernehmenden richten. In manchen Fällen ist es zweckmäßig, die Gegenüberstellung unmittelbar nach der ursprünglichen Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu den anderen in der Sache vorliegenden Aussagen auf getaucht sind, damit die Vernommenen nicht erst dazu kommen, sich vielleicht zu sprechen und eine Vereinbarung über die Beseitigung der Widersprüche zu treffen. Zum Beispiel darf man, wenn die zu beseitigenden Widersprüche das Alibi des Beschuldigten betreffen, diesem selbst oder seinen Freunden und Verwandten nicht die Möglichkeit geben, sich mit dem Zeugen zu treffen und ihn zu überreden, seine Aussagen zugunsten des Beschuldigten zu ändern. In anderen Fällen dagegen darf man sich mit der Durchführung einer Gegenüberstellung nicht beeilen, damit die zu Vernehmenden nicht vorzeitig wechselseitig über ihre Aussagen informiert werden. Günstig dürfte sein, vorher bereits die Beweise zu sammeln, die die Aussagen der zu vernehmenden Personen bestätigen oder widerlegen. Wenn das gelungen sein sollte, so kann möglicherweise die Notwendigkeit einer Gegenüberstellung angesichts der Klarheit in der Frage überhaupt entfallen.

3. Die Taktik der Durchführung einer Gegenüberstellung

Die Vernehmung bei der Gegenüberstellung unterliegt den allgemeinen Vorschriften der Vernehmung. Wenn Zeugen vernommen werden, so müssen sie vor Beginn der Vernehmung über ihre Verantwortlichkeit bei Abgabe falscher Aussagen oder Aussagenverweigerung belehrt werden, unabhängig davon, ob dies bereits früher geschehen ist.

Die Gegenüberstellung beginnt mit der Feststellung, ob sich die zu Vernehmenden kennen und welcher Art ihre Beziehungen zueinander sind: ob sie verwandt oder befreundet sind, ob zwischen ihnen Feindschaft oder ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis 'besteht. Das genauere Eingehen auf diese Umstände erlaubt es dem Untersuchungsführer, die tatsächlichen Beziehungen zwischen den zu Vernehmenden richtiger zu bestimmen, die möglichen Motive ihres nachfolgenden Verhaltens in der Gegenüberstellung zu erkennen und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, sich später unberechtigt darauf zu berufen, daß die Aussagen des